Ich habe im Profpecte des Anzeigers langft bekannt gemacht, daß alle nicht mit Namen oder Biffer unterzeichnete Artifel im Unzeis

ger als von mir felbft ausgegangen gu betrachten feien.

Für die "Firma Gustav Ponice in Leipzig" bemerke ich in Bezug auf den im Borsenblatt Mr. 150 abgedruckten Artikel "Eine offene Antwort an einen heimlichen Gegner", daß, wenn ich über die Frage, unter welchen verschiedenen Firmen die vorsgenannte Firma Geschäfte getrieben hat, sowie in welchen Berbaltniffen dieselbe zu den Pohlig'schen, Preußischen und Mecklens burgischen Alben gestanden hat und noch steht, nicht ganz recht unterrichtet gewesen bin, dies mir leid thut, daß aber im Uedrisgen von dem in meinem Artikel Gesagten, solange mir nicht dessen Unrichtigkeit nachgewiesen ist, nichts zurückgenommen, sondern demselben vielmehr bei passender Gelegenheit noch etwas Weiteres (soweit es nicht und namentlich über die jüngst versöffentlichte und den Eltern als zur Lectüre für ihre Töchter geseignet empfohlene Schrift in Betreff der Glogauer Ereignisse schne mirb.

Etwa weiter erforberliche Schritte gegen den Artifel in Dr. 150 behalte ich mir vor. Dr. J. Pehholbt in Dresben.

Miscellen.

Berlin, 7. Decbr. In der zweiten Novemberversamms lung des hiefigen padagogischen Bereines stellte derselbe folgende Grundsäte auf, welche für den Berein bei Beurtheilung illustrierer Jugendschriften maßgebend sein werden: "Die jest beliebte Weise, Jugendschriften durch Caricaturen zu illustriren, ist zu verwersen, weil sie im Kinde die Bildung des Sinnes für das Schöne und Edle beeinträchtigt, hingegen den Hang zum Atbernen, Abgeschmackten und Gemeinen nährt; weil sie die Jugend anleitet, Schwächen und Eigenthümlichkeiten erwachsener Personen zu verspotten, und überhaupt Richtungen im Kinde pflegt, welche die Erziehung mit allem Ernste unterdrücken sollte."

Mus dem thein. meftphalifchen Rreisverein. -Energische Unwendung der den Rreisvereinen, wie den buchs handlerifden Bereinen einzelner Stadte gu Gebote ftebenben Greditentziehungen u. f. m. wird ftete bas befte Mittel fein, die ehrenvolle Organifation des deutschen Buchhandels vor ganglicher Berfforung gu fchuben. Bir fuhren in Diefer Beziehung das Beifpiel des thein, meltphalifden Rreisvereins an. Der Borftand besfelben hat unterm 31. Det. b. 3. das nachftehende Circular an die Kreisvereinsmitglieder erlaffen, welches als Ergangung gu bem in Dr. 141 bes Borfenblattes gegebenen, Bericht der 22. Ge= neralversammlung bienen fann, und auch in weiteren Rreifen mit Intereffe aufgenommen werden wird: "Aus unferm Bericht vom 20. d. De über ben Berlauf ber Generalverfammlung vom 4. Cept. c. merden Gie erfeben haben, daß fub 5) ber Borftand beauftragt murde, ein Bereinsmitglied, meldes einer fatutmidris gen Rabattofferte beschuldigt mar, aufzufordern, die betreffende Offerte ohne Bergug gurudgunehmen, midrigenfalls bem von ber Generalverfammlung gestellten Untrage auf Musschliegung Folge gegeben werden muffe. Diefem Muftrage gemaß bat ber unter: zeichnete Borftand den Drn. Fruhbuf, Befiger der D. Bollig'fchen Buchhandlung in Coln unterm 8. b. Dt. aufgeforbert, feine ber Rheinischen Gifenbahn gemachte ftatutwidrige Dfferte, fammtliche intanbifche Sournale und Beitschriften derfelben mit 15 % ju liefern, ohne Bergug gurudgunehmen. Sr. Frubbus hat indeß ber an ibn gestellten Mufforberung nicht genügt, fon= bern unterm 18. b. DR. bem Borftande feinen Austritt aus bem Rreisvereine mitgetheilt. Diefem gemaß ift gufolge §. 10. und 47.

der Statuten von fammtlichen Mitgliedern bes Kreisvereines jede Geschaftsverbindung, felbft die gegen baar, mit der Bollig'= fchen Buchhandlung (U. Frubbug) unverzüglich aufzuheben."

Fortgeworfenes Geld! — Ein Berleger ließ vor 3 Boschen die Unzeige der neuen Auflage eines gangbaren Buches zusgleich in Naumburg's Bahlzettel und in die "Mittheis lungen des Sortiments = Buchhandels" mit entspreschendem Berlangzettel abdrucken. Darauf haben seither

409 Firmen auf bem Bettel in Daumburg's Bahlget=

tel, und

15 fage funfzehn auf dem rothen Bettel der "Mit-

bestellt! Für die 15 a cond. Bestellungen hat er - er ift nicht Mitglied des Sortimentervereins - 2 Thir 26 Ngr. Inser a tionsgebühren fortgeworfen! Wollen nicht andere Berleger, die es mit Inseraten in den "Mittheilungen" versuchen, auch ihre Resultate in obiger Beise bekannt machen?! V.

Wiederholt taucht im Borfenblatte bie Frage wegen Stem= pelpflichtigkeit der "Mittheilungen" auf, während nach Unsicht des Einsenders dieser Zeilen die Frage doch sofort durch ab das Factum erledigt wird, daß von den vielen hundert preußischen Buchhandlern doch seit Jahren der "Wahlzettel" unversteuert in Gebrauch genommen wird, und in steueramtlicher Beziehung ein Unterschied zwischen Blättern in keiner Beise zu begrunden ift.

In mehreren Urtifeln des Borfenblattes ift bereits gegen Die Liften bes Leipziger und Berliner Berlegervereins gu Felbe gezogen worden; man hat aber mohl überfeben, bag fich Dr. U. Buchting in Mordhausen eine noch größere Berletung der Sortimentshandler zu Schulden fommen lagt, indem er auf ber von ihm herausgegebenen Lifte alle Firmen durch befondere Bei= den bemertbar macht, welche nicht auf ben Liften des Leip= giger und Berliner Berlegervereine fteben. Ginfender biefes fteht grundfaglich nur mit etwa 150 Berlegern, für beren Artifel er eine fohnende Bermenbung hat, in directem Berteht, ben Berlag der übrigen bezieht er, um unnuge Conti gu vermeis ben, von bem Leipziger Commissionar ober gegen baar. Aus bie= fem Grunde unterhalt er auch nur mit einigen wenigen Berren bes Leipziger und Berliner Berlegervereins eine Beichaftsverbindung und fteht deshalb fein Dame nicht auf deren Liften. Jeder Berleger, der mit dem Ginfender Diefes in Rechnung feht, wird ibm aber bas Beugniß geben, daß er feinen Berpflichtungen ju jeder Beit auf bas promptefte und pollftandigfte nachgetommen ift. Sat Dr. Buchting nun das Recht, eine unbescholtene Sandlung in eine Rategorie mit anruchigen und unfoliden Firmen gu merfen und fie dem gangen Buchbandel gegenüber gu brandmarten? Dber welchen andern 3med foll jene Bezeichnung haben? Das Berfahren des Son. Buchting ift ein neuer Beweis von dem fcon oft gerügten Mangel an taufmannifdem Tact im Buchhandel. Sollte es aber nicht möglich fein, auf gerichtlichem Wege gegen eine folche Befchabigung am gefchaftlichen Rufe einzufchreiten? Gine Erorterung hieruber murbe jedenfalls im Intereffe Bieler ermunicht fein.

Aus Paris. Wie bekannt, ift por einiger Zeit unter bem Borfige bes Grafen Balewski ein Gesegentwurf jum Schute best literarisch artiftischen Eigenthums, und zwar in ganz unbeschränktem Sinne, ausgearbeitet worden. Der Staatsrath, bem diese Frage zur weitern Prufung vorgelegt wurde, soll sich nun entschieden gegen die immerwährende Dauer der genannten Rechte ausgesprochen haben.